

## Kinder- und Jugendordnung der Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. (KJO)



### § 1 Vorstandsmitglied für Kinder- und Jugendsport (VM)

1. Zu den Aufgaben des von der DV gewählten VM für Kinder- und Jugendsport gehören alle die Jugend berührenden Sachverhalte in der TiB, insbesondere:
  - a) die Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein ggf. mit anderen VM,
  - b) die Einberufung und Leitung von Jugendversammlungen und Jugendausschuss,
  - c) die abteilungsübergreifende sportfachliche Kinder- und Jugendarbeit,
  - d) die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Vereinsvorstand,
  - e) die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in den Gremien der Sportjugend in den Stadtbezirken und im Land Berlin.
  - f) die Vertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der behördlichen Kinder- und Jugendpflege.
2. Der von der JV gewählte Vereinsjugendvertreter unterstützt das VM.

### § 2 Jugendversammlung (JV)

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins (12 Jahre bis 18 Jahre) sowie den Jugendleitern der Abteilungen zusammen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die erste Versammlung muss im 1. Quartal stattfinden. Die Versammlung beschließt Grundsätze der abteilungsübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit. Sie wählt den Jugendvertreter (Delegierten) der Vereinsjugend für die DV der TiB sowie Ersatzdelegierte für jeweils 1 Jahr. Der Delegierte ist Vereinsjugendvertretung im Sinne des § 11 der Satzung. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3 Jugendausschuss (JA)

1. Zwischen den Jugendversammlungen vertritt der Jugendausschuss die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem VM für Kinder- und Jugendsport (Vorsitzender),
  - b) den Jugendleitern der Abteilungen
  - c) dem Delegierten der Vereinsjugend in der DV der TiB.
2. Der Jugendausschuss plant und koordiniert abteilungsübergreifende Kinder- und Jugendveranstaltungen im Verein und beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets für Kinder- und Jugendarbeit. Er unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein. Der Ausschuss muss mindestens einmal im Quartal beraten.

### § 4 Vereinsjugendvertretung in der DV der TiB

Das VM für Kinder- und Jugendsport und der Delegierte der Vereinsjugend stimmen nach Erhalt der Tagesordnung für die DV das Auftreten in der DV ab. Sieht die Tagesordnung wichtige Entscheidungen zur Kinder- und Jugendarbeit vor, ist vor der DV ein Meinungsbild des Jugendausschusses einzuholen.

## **§ 5 Allgemeines**

1. Die Protokolle der JV und des JA sind spätestens 2 Wochen nach der Versammlung an die Geschäftsstelle des HV zu übergeben.
2. Die vorstehende Ordnung wurde durch die DV am 6.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Fassung der Jugendordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Vorstand kann Muster, Formulare und Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinsordnung beschließen.